



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 30 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Redaktioneller Teil.

Bestimmungen

über die Aufnahme in das Verzeichnis der

Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels.

§ 1.

Alle Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen des deutschen Buch- und Landkartenhandels sind sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der »Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels« im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« o. ä. in einem Exemplare un-
langt an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung (Katalogs-konto) in Leipzig, Blumengasse 2 einzusenden.

§ 2.

Die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie für die ihrer Handlung sonst zugehenden Sendungen.

Die Rücksendung erfolgt in der Regel allmonatlich; auf besonderen Wunsch findet ausnahmsweise Einzel-Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt.

§ 3.

Jedes aufzunehmende Werk muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; auf Titelseinsendungen hin (also ohne das Werk selbst) kann Aufnahme in das Verzeichnis nicht erfolgen.

§ 4.

Das Recht der Einsendung für dieses Verzeichnis hat nur der Verleger oder der Kommissionsverleger eines Werkes. Durch den Aufdruck seiner Firma ist dies in der Regel als erwiesen anzunehmen.

Der bloße Besitz einer Anzahl von Exemplaren berechtigt nicht dazu, die Aufnahme in das Verzeichnis zu verlangen.

Einen Nachweis für Berechtigung zur Einsendung erbringen zu lassen ist die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Zweifelsfällen berechtigt.

§ 5.

Zur Aufnahme berechtigt sind:

- a) sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und in der deutschen Schweiz erscheinenden buchhändlerischen Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen, gleichviel in welcher Sprache sie verfaßt sind, ausgenommen die slavische und ungarische Literatur, weil sie in der Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz zum Abdruck gelangt,
- b) die Erzeugnisse aller anderen Staaten in deutscher oder einer toten Sprache.

§ 6.

Der Laden- und der Nettopreis sind in Markwährung auf den Begleitfakturen anzugeben.

Bei Werken, die außer in geheftetem Zustande auch kartoniert oder gebunden abgegeben werden, sind diese Preise, falls sie auf den Begleitfakturen oder den Werken vermerkt sind, ebenfalls anzugeben; solche Exemplare brauchen aber nicht den gehefteten noch beigelegt zu werden.

§ 7.

Die Aufnahme eines Titels erfolgt:

- a) nach dem Namen des Verfassers, wenn ein solcher nicht vorhanden ist;
- b) nach dem ersten Hauptwort, wobei Artikel und Adjektiva hinter das Hauptwort gezogen werden;
- c) nach dem ersten Titelwort.

Format- und Umfangangaben sowie Jahreszahl und Ladenpreis werden dem Titel hinzugefügt.

Die Hauptschriftgattung, in der das Werk gedruckt ist, wird durch Benutzung von Fraktur oder Antiqua (ev. auch Griechisch usw.) gekennzeichnet.

In besonderen Fällen erfolgt die Titelaufnahme in Umschrift oder Übersetzung.

Es sollen der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung Ausnahmen gestattet sein, soweit sie im Interesse des deutschen Sortiments liegen.

§ 8.

Der Abdruck einer Titelaufnahme im Börsenblatt erfolgt in der Regel am zweiten Werktag nach Eintreffen der Sendung bei der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.

§ 9.

Bei Zeitschriften wird die erste Nummer oder das erste Heft eines Bandes, Quartals, Semesters oder Jahrgangs aufgenommen mit Angabe der Zahl der einen Band usw. bildenden Nummern oder Hefte; höchstens viermal im Jahre erfolgt die Aufnahme, auch wenn die Stücke öfter oder einzeln berechnet werden.

§ 10.

Den Zusatz »[Titel]-Auflage« erhalten bereits verzeichnete Artikel, die mit unverändertem Text, aber mit anderem Titel oder Wortwort von neuem ausgegeben werden.

§ 11.

Folgende Vermerke sind gegebenenfalls beizufügen:

- 1) vor dem Titel:
 - ° = die Firma des Einsenders ist dem Titel nicht aufgedruckt.
- 2) vor dem Preise:
 - b = der Verleger erklärt, nur bar zu liefern;
 - n = der Einband wird nicht oder nur verkürzt rabattiert oder der Rabattsatz für den Einband ist vom Verleger nicht mitgeteilt;
 - nn = in laufender Rechnung wird nur ein niedrigerer Rabatt als 25 % gewährt.
 - nnn = der Verleger verlangt ausdrücklich, daß nur der Nettopreis angegeben werde.
 - † = ein Ladenpreis ist vom Verleger nicht genannt, sondern von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung durch Aufschlag gewonnen; in der Regel soll rund der dritte Teil des vom Verleger angegebenen Nettopreises den Aufschlag ausmachen.

§ 12.

Auszuschließen von der Aufnahme in das Verzeichnis sind:

- a) alle Werke, die nicht innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Angabe an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung eingesandt worden sind, auch wenn sie früher noch nicht im Buchhandel vertrieben wurden; Zeitschriften müssen innerhalb vier Wochen eingeschickt werden;